



Abb. 7. Eisenstadt

Über die Kreuzstrafe im niederösterreichischen Viertel unter dem Wienerwald und im Burgenland

Von Hermann Steininger, Wien

Neben einer Reihe von Schandstrafgeräten begegnen uns in den niederösterreichischen Rechtsquellen immer wieder auch die Kreuzstrafen, eine Strafe, bei der der Deliquent offenbar an ein kreuzförmiges Gerät, vermutlich aus Holz, gestellt bzw. gespannt wurde. Da sich kein solches Objekt bislang hat auffinden lassen bzw. wohl auch keines erhalten blieb, sind wir bezüglich seines Aussehkens auf Annahmen angewiesen; ähnlich wie bei den Precheln, die auch im burgenländischen Raum belegt sind, und mit denen diese Gerätschaften gewisse Ähnlichkeiten aufzuweisen scheinen — aus dem Viertel unter dem Wienerwald kennen wir 15 Nachweise —, deren Form aber wenigstens durch einige Bildquellen belegt ist, sind wir hier noch mehr auf Vermutungen und unsichere Be-

schreibungen angewiesen¹. Die Befestigung des Delinquenten am Kreuz erfolgte durch Armierungen verschiedenster Art, zumeist wohl mittels Halseisen wie etwa der Beleg von St. Theobald auf der Windmühle (Wien, Margareten) nachweist, das heißt, wir haben es bei ihm mit einem ortsfesten, fixierten Gerät zu tun. Da es sich dabei, wie schon erwähnt, um eine Schandstrafe handelt, war die Ausstellung öffentlich, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer.

Es stellen sich nun also mehrere Fragen, erstens, wie viele derartige Schandstrafgerätee es gab, ihr Aussehen, der Ort ihrer Aufstellung, aufgrund welcher Delikte sie in Verwendung genommen wurden, ihre jeweilige Benennung, das Alter der Strafe, das heißt, besser gesagt, welche datierten Belege für die Strafe bekannt sind, und wie die Bestrafung im einzelnen aussah, zu welcher Zeit und wie lange jeweils man mit oder an diesem Gerät strafte, dann, ob diese Bestrafung unter bestimmten Begleitumständen abgeführt wurde, ob diese Strafe mit anderen Strafen wie etwa einer Geldzahlung gekoppelt war oder ob diese Strafe eine Alternativstrafe war oder ob statt ihr andere Strafen als Alternativen verhängt werden konnten.

Zunächst also zur Häufigkeit der Belege. Im Viertel unter dem Wienerwald sind uns bislang drei, davon immerhin zwei in der Buckligen Welt, bekannt, und zwar aus folgenden Orten: Kirchberg am Wechsel², Kirchschatz in der Buckligen Welt und Wien (St. Theobald auf der Windmühle)³. Ein vierter Beleg hingegen, nämlich für Pottendorf, erscheint vorläufig nicht ganz gesichert, da auf der Bann- und Gerichtsordnung der Herrschaft Hornstein von 1670 nur von neuerer Hand die Bezeichnung „Pottendorf“ aufscheint. Für Hornstein im Burgenland freilich gilt dieser Kreuz-Beleg ohne Vorbehalte, womit er demnach den einzigen Beleg für diese Schandstrafe im Burgenland vorstellt; was also im folgenden über Pottendorf mit einem gewissen Vorbehalt ausgesagt wird, gilt für Hornstein auf jeden Fall⁴. Zur Form der Schandkreuze können wir vorderhand nur wenig aussagen, vielleicht jedoch verdeutlicht die Wendung „am Kreuz gespannt“ stehen und ähnlich oder etwa „ans Kreuz gebunden“ die Sachlage in Kirchschatz oder vermittelt die Wien betreffende Formulierung „durch Halbeisen am creüz“ oder jene von Hornstein-Pottendorf (?) „in daß bueßcreuz gehenkt“ einiges an Anschauung.

Der Ort wiederum, an dem dieses Schandgerät aufgestellt war, ist in Kirchschatz lokalisiert, und zwar befand sich dort das Kreuz außerhalb des Friedhofs bei der Brücke, also bei der durch das Tor in den Markt führenden Brücke, an der Stelle zwischen dem jetzigen Torstübel und der zum Brotladen führenden Brücke, eine Örtlichkeit, wo auch heute (1931) noch zur Zeit des Gottesdienstes

1 Vgl. hier insbesondere burgenländische Belege bei O. Gruszecki, Die Eisenstädter Brechl. Burgenländische Heimatblätter, 13. Jg., 1951, S. 93 f.; Ders., Hiezu folgende Feststellung, Ebd., 15. Jg., 1953, S. 90, sowie die darauffolgende Diskussion mit H. G. Walter, Die Brechl, ein Instrument zur Vollziehung von Schandstrafen. Ebd., 15. Jg., S. 88—90; Ders., Das Strafinstrument Prechl; einige weitere Hinweise. Ebd., 23. Jg., 1961, S. 227—233. Dazu vgl. weiters: Gustav Brachmann, Zur Frage der Prechel. Ebd., 17. Jg., 1955, S. 31—35; Ders., Nochmals: Kreuz und Prechel. Ebd., 24. Jg., 1962, S. 77—83.

2 ÖW, 7. Bd., S. 28, Anm. 4.

3 Ebd. S. 769; Rupert Hauer, Das Kreuz als Strafmittel in niederösterreichischen Rechtsdenkmälern. Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XI. Jg., Nr. 3, Wien, März 1912, S. 39 f.

4 ÖW, 11. Bd., S. 137 f.

der ganze Verkehr sich abspielt. Es handelte sich dabei um eine Strafe, die öffentlich abgebußt wurde, was auch der Wiener Beleg durch den Zusatz „öffentlich“ nachweist. In Hornstein / Pottendorf (?) ist diese Bestrafung eine Kirchenstrafe, wobei sich annehmen läßt, daß das „bueßcreuz“ in der Nähe der Kirche aufgestellt war. In Kirchberg jedoch erscheint eine Lokalisierung aus dem uns vorliegenden Nachweis nicht so ohne weiteres möglich, obgleich der Hinweis auf den Rechtsinhaber des Kreuzes, die jeweilige Gerichtsobrigkeit und damit des diesbezüglichen Rechtsinstrumentes gegeben ist.

Wie lauten nun die Benennungen dieser Strafe in unseren Quellen? Dreimal „kreuz“ und zwar in Kirchschatz (1632⁵, 1634⁶ und 1661⁷), dann „creuz“ in Kirchberg zu Beginn des 16. Jahrhunderts und „creüz“ in Wien um 1562, sowie in etwas veränderter Schreibung „Creüz“⁸ 1575, und schließlich „bueßcreuz“ in Hornstein/Pottendorf (?) 1670, was also aufzeigt, daß die Belege des 16. Jahrhunderts, jene aus Kirchberg und Wien jeweils die Schreibung „creüz“ und ähnlich aufweisen — eine Ausnahme bilden hier nur die späteren Belege von Hornstein/Pottendorf (?) mit „bueßcreuz“ von 1670 — und die Schreibung „kreuz“ lediglich aus Kirchschatz überliefert ist. Die Reihung der datierten Belege lautet dann: Anfang des 16. Jahrhunderts (Kirchberg), um 1562 und 1575 (Wien), 1632, 1634 und 1661 (Kirchschatz), sowie schließlich 1670 (Hornstein/Pottendorf (?)).

Der Bestrafungsgrund war dreimal in der Nichtbeachtung des sechsten Gebotes zu suchen, und zwar in Kirchschatz (1632, 1634 und 1661), woraus ersichtlich ist, daß sämtliche Belege für die Kreuzstrafe dieses Ortes Unzuchtsdelikte zum Gegenstand hatten, während im Banntaiding zu St. Theobald um 1562 Gotteslästerung, Fluchen und Schwören — offenbar falsch schwören, wenn nicht gar unnötiges Schwören — als Delikte genannt werden, die die Kreuzstrafe nach sich zogen, und das gewöhnlich erst dann, wenn jemand ein zweites Mal dabei betreten wurde, sozusagen als Strafe im Wiederholungsfall; nützte auch das nichts, wurde der Verweis aus der Herrschaft ausgesprochen. Hierbei ist also von Fornikation und Ehebruch nicht die Rede. Es wäre möglich, daß die Kreuzstrafe erst im Laufe der Zeit vor allem für die Bestrafung letzterer Delikte in Anspruch genommen wurde. Widersetzlichkeiten nach Nichtbefolgung der Vorschriften der Geistlichkeit strafte man mit dem Kreuz in Hornstein/Pottendorf (?) 1670, wobei hier freilich auch der einzigartige Fall vorliegt, daß diese Strafe erst dann Anwendung fand, wenn sich der Delinquent der geistlichen Strafe widersetzt hatte.

Die Bestrafung der erwähnten Delikte war also öffentlich und besonders bei den Fornikations- und Ehebruchstrafen reine Frauenstrafe, während sich Männer mitunter durch eine Geldzahlung von deren Verbüßung freikaufen konnten.

-
- 5 Ernst Zickero, Kirchschatz und seine Denkwürdigkeiten. Vom Anfange der historischen Kenntnisse bis auf die neueste Zeit. Mit besonderer Rücksicht auf die nächste Umgebung. Wien 1871, S. 55.
 - 6 Josef Kleng, Die Rechtspflege in Kirchschatz vor 200 bis 300 Jahren. (Fortsetzung von Folge 35). Blätter für die Heimatkunde von Kirchschatz, F. 36, Kirchschatz, April 1931, S. 276.
 - 7 Ebd., S. 278.
 - 8 Albert von Camessina, 2.) Zur Geschichte der Stadt Wien (Fortsetzung). Notizenblatt. Beiträge zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 4. Jg., Nr. 10., Wien 1854, S. 221, XXX.

Die Zeit der Kreuzstellung war im allgemeinen wohl dann, wenn viele Leute am Kreuz vorbeikamen, ein Fall, der verständlicherweise am ehesten sonntags eintrat. So ist etwa aus Kirchschlag 1632 und 1634 bekannt, daß die Strafe an einem Sonntagvormittag bis nach Gottesdienste und Predigt gebüßt werden mußte. Aus Hornstein/Pottendorf (?) wird uns dazu berichtet, daß die Bestrafung an einem Sonntag während dem Gottesdienst durchgeführt wurde. Freilich bestätigten aber auch dabei Ausnahmen die Regel, so etwa im Fall des Tuchmachers Georg Äpfelkäß, der im Jahre 1661 wegen Ehebruches mit seiner Dienstmagd Margaretha über Verfügung der Herrschaft gleich dreimal „am Pranger ans Kreuz gebunden“ stehen mußte, also offenbar an drei Sonntagen nacheinander die Strafe zu verbüßen hatte. Währenddem freilich sollte die junge Frau eine Leibesstrafe erhalten, die jedoch auf Bitten ihres Vaters in eine Geldstrafe von zwei Gulden umgewandelt wurde, wobei ein Gulden zur Kirche und ein weiterer der Gemeinde bezahlt werden mußte. In Wien hingegen war um 1562 die öffentliche Kreuzstrafe für Gotteslästerer, Fluchende und Schwörende gleich drei Tage und Nächte hindurch abzubüßen. Eine einzige Strafverschärfung ist hierbei lediglich in Kirchschlag 1661 festzustellen, wo der eben erwähnte Tuchmacher Äpfelkäß am Kreuz, allerdings mit einer Rute in der Hand, stehen mußte, wie im übrigen sonst Fornikantinnen ausgestellt zu werden pflegten. Damit gekoppelt war offensichtlich die Bezahlung einer Summe Geldes, 14 Gulden und ein Reichstaler an die junge Kindsmutter. Bemerkenswerterweise sind Alternativstrafen zur Kreuzstrafe im Viertel unter dem Wienerwald sowie im Burgenland bislang nicht bekannt geworden, was freilich unter Umständen an der geringen Zahl von Belegen liegen dürfte⁹.

Die Anfänge des burgenländischen kroatischen Schrifttums

Von Martin Meršić, Eisenstadt

Von den ältesten schriftlichen Dokumenten, die unsere Ahnen aus ihrer alten Heimat mitbrachten, ist uns nur ein einziges bekannt, welches anlässlich der kanonischen Visitation der evangelischen Kirche von 31. 3. 1631 in Fertőendréd der evang. Bischof Bertalan Kiss dort vorfand. Bei dieser Visitation fand nämlich der Bischof in genannter Pfarre, in der außer den Ungarn auch Kroaten angesiedelt waren, ein Altartuch (Antependium) mit einer alten glagolitischen oder cyrillischen Inschrift. Die kroatischen Einwohner erzählten dem Bischof, daß ihre Ahnen dieses Tuch aus ihrer alten Heimat aus Velike mitbrachten. Die Inschrift, mit roter Seide gestickt, stelle die zehn Gebote Gottes dar. Ferner brachten sie auch einen vergoldeten Kelch und eine Patene mit, welche aus dem Jahre 1515 stammen. Darauf ließ der Bischof im Visitationsprotokoll vermerken, daß er ein Altartuch „régí betükkel tótul“ (mit alten slowakischen Buchstaben) vorfand¹.

⁹ Vgl. dazu Verf., Die Kreuzstrafe im Weinviertel. Korneuburger Kultur Nachrichten. Für die Gerichtsbezirke Korneuburg und Stockerau, Jg. 1971, H. 3, Korneuburg, S. 3—8.

¹ Payr Sándor: A dunántuli evangélikus egyházkerület története (Die Geschichte des Transdanubischen evangelischen Kirchendistriktes), Sopron 1924, S. 96.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Steininger Hermann

Artikel/Article: [Über die Kreuzstrafe im niederösterreichischen Viertel unter dem Wienerwald und im Burgenland 137-140](#)